

die Betreibung Nr. 597 läuft. In der Tat ist der Gläubiger nicht befugt, nebeneinander mehrere Betreibungen für dieselbe Forderung durchzuführen. Die Einwendung des Schuldners ist jedoch verspätet. Sie hätte erhoben werden müssen, als neben der bis zum 19. Mai 1943 hängig gebliebenen Betreibung Nr. 384 am 31. Juli 1942 die Arrestbetreibung Nr. 597 aufgehoben wurde. Und zwar wäre hiefür in erster Linie nicht der Beschwerdeweg, sondern ein Rechtsvorschlag gegen die Arrestbetreibung in Frage gekommen (Archiv 5 Nr. 130, BGE 39 I 469 = Sep.-Ausg. 16 S. 171). Die Identität der Forderung zu beurteilen, steht nicht den Betreibungsbehörden, sondern nur dem Richter zu.

Bei feststehender und unbestrittener Identität lässt sich die Korrektur allerdings auch auf dem Beschwerdeweg erzielen. Hier ergibt sich die Identität aus den eigenen Vorbringen des Gläubigers, der ja den Arrest eben für die Forderung der Betreibung Nr. 384 verlangte, auf Grund des in dieser Betreibung erhaltenen provisorischen Verlustscheins. Weil die Betreibung Nr. 384 hängig blieb, hätte es keiner neuen zur Prosequierung des Arrestes bedurft (Art. 278 SchKG). Indessen ist das Beschwerderecht längst versäumt. Die beiden Betreibungen bleiben daher nebeneinander bestehen. Immerhin wird das Betreibungsamt darauf Bedacht zu nehmen haben, dass sie auf Vollstreckung der nämlichen Forderung gerichtet sind. Führt die eine Betreibung zu voller Befriedigung, so ist auch die andere erledigt und gegebenenfalls ein in ihr ausgestellter Verlustschein aufzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. Auszug aus dem Entscheid vom 23. September 1943 i. S. Aiutana.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Wird dem Betreibungsamt eine vom Schuldner vor dem Pfändungsvollzug vorgenommene Lohnabtretung gemeldet, sei es auch erst längere Zeit nach der Pfändung, so ist nach BGE 65 III 129 und 66 III 42 vorzugehen; Art. 107 IV SchKG. Das Betreibungsamt hat jedoch festzustellen, wann die Abtretung dem Drittschuldner (Arbeitgeber) angezeigt wurde und die damals bereits verfallenen und auch beglichenen Lohn Guthaben ausser acht zu lassen. Art. 167 OR.

Saisie de salaire. Art. 93 LP. Si l'office apprend que la créance de salaire a fait l'objet d'une cession, il procédera selon les principes posés dans les arrêts RO 65 III 129 et 66 III 42, même s'il n'a été informé de la cession qu'après l'exécution de la saisie. Il lui incombe toutefois de fixer la date à laquelle la cession a été portée à la connaissance du tiers débiteur (employeur) et de faire abstraction des parts de salaire déjà échues et payées. Art. 167 CO.

Pignoramento di salario (art. 93 LEF). Se l'ufficio viene a sapere che il credito a dipendenza di salario è stato ceduto, procederà secondo i principi posti nelle sentenze RU 65 III 129 e 66 III 42, anche se è stato edotto della cessione soltanto dopo il pignoramento. L'ufficio è tuttavia tenuto ad accertare la data, alla quale la cessione è stata comunicata al terzo debitore (ossia al padrone) e a non tener conto del salario allora già scaduto e pagato. Art. 167 CO.

Aus dem Tatbestand :

A. — Die Rekurrentin liess sich am 17. Juli 1942 von ihrem Schuldner monatlich Fr. 20.— seines künftigen Lohnes abtreten. Von dieser Abtretung war kein Gebrauch zu machen, solange der Schuldner monatliche Abzahlungen von Fr. 20.— leistete. Im Mai 1943 hörte er damit auf. Er war bereits von verschiedenen andern Gläubigern betrieben, die Lohnpfändungen erwirkt hatten. Am 20. Mai 1943 zeigte die Rekurrentin die Lohnabtretung dem Arbeitgeber des Schuldners und am 1. Juni dann auch dem Betreibungsamt an, mit dem Ersuchen, das Nötige vorzunehmen, da der Lohnabtretung die absolute Priorität vor jedem andern Zugriff auf den Lohn zukomme. Das Betreibungsamt antwortete, die Lohnpfändungen gehen einer vom Schuldner vorgenommenen Abtretung vor; auf

diese habe das Amt keine Rücksicht zu nehmen. Hiegegen führte die Rekurrentin, die auch ihrerseits den Schuldner betrieben und nunmehr das Pfändungsbegehren gestellt hatte, Beschwerde mit dem Antrag, die Lohnabtretung sei zu berücksichtigen, und es sei darüber das Widerspruchsverfahren durchzuführen, eventuell nach Anweisung von BGE 65 III 129 vorzugehen. Am letztern Antrag hält sie nach Abweisung durch die kantonalen Instanzen mit dem vorliegenden Rekurse fest.

Aus den Erwägungen :

Ob die Abtretung künftiger Lohnguthaben gültig sei und namentlich gegenüber spätern Lohnpfändungen Bestand habe, unterliegt gerichtlicher Entscheidung. Diese darf der Rekurrentin nicht vorenthalten werden. Mit ihrem Pfändungsbegehren hat sie sich mit der Lohnabtretung keineswegs in Widerspruch gesetzt, wie die Vorinstanz meint. Einmal ging das Pfändungsbegehren auf Pfändung irgendwelcher pfändbarer Gegenstände, und schon an Lohnguthaben ist nach der Verfügung des Betreibungsamtes mehr pfändbar, als was sich die Rekurrentin abtreten liess, nämlich Fr. 25.— alle zwei Wochen = Fr. 54.16 im Monat gegenüber den abgetretenen Fr. 20.—. Was aber den abgetretenen Betrag betrifft, will die Rekurrentin natürlich in erster Linie die Abtretung gelten lassen und der Pfändung auch zu ihren eigenen Gunsten nur vorläufig und im übrigen nur für den Fall, dass die Abtretung sich nicht durchsetzt, Raum geben. Die Anmeldung der Abtretung lässt sich auch nicht als verspätet abtun (Art. 107 Abs. 4 SchKG). Mit Unrecht folgert die Vorinstanz etwas Abweichendes aus BGE 69 III 16. Diese Entscheidung will lediglich dem Art. 167 OR Rechnung tragen. Darnach befreit sich der Schuldner einer abgetretenen Forderung durch Leistung an den Zedenten bzw. einen frühern Zessionar, solange ihm die Abtretung nicht angezeigt ist. Demgemäss ist bei einer Lohnpfändung eine Lohnabtretung nur nach Massgabe

der Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie im Zeitpunkt der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner vorlagen. Soweit der Drittschuldner damals den bis dahin fällig gewordenen Lohnverpflichtungen nachgekommen war, kann sich die Abtretung, auch wenn sie längst erfolgt sein sollte, nicht mehr auswirken. Das Betreibungsamt ist zumeist in der Lage, über diese Verhältnisse Klarheit zu schaffen, so zweifelsfrei, dass kein Beteiligter, insbesondere auch nicht der Zessionar, abweichende Behauptungen aufstellen wird. Auf diese Feststellungen kann alsdann abgestellt werden. So wird die Lohnpfändung nicht weitergehend als nötig in Frage gestellt. BGE 69 III 16 will nichts anderes als diese Vereinfachung des Verfahrens. Soweit aber darnach die wenigstens erst nachträglich dem Betreibungsamte gemeldete Abtretung noch in Betracht fällt, ist sie gemäss BGE 65 III 129 und 66 III 42 zu berücksichtigen, vorausgesetzt dass sie überhaupt mit Pfändungsrechten in Konflikt kommt.

20. **Entscheid vom 24. September 1943 i. S. Zimmermann.**

Auskunftspflicht des Schuldners bei der Pfändung. Art. 91 SchKG. Verweigert der betriebene Schuldner die Auskunft über die Lohnverhältnisse (Art. 91 Abs. 1 SchKG), darf gegen ihn zwar kein direkter Zwang nach Abs. 2 daselbst ausgeübt werden. Dagegen ist es Pflicht des Betreibungsamts, ihn wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren (Art. 323 Ziff. 2 StGB) zu verzeigen. Erst wenn feststeht, dass er auch durch die Strafuntersuchung nicht zur Auskunft veranlasst wird, darf ein Verlustschein ausgestellt werden.

Si le débiteur refuse de donner au sujet de son emploi les renseignements nécessaires pour permettre éventuellement une saisie de son salaire (art. 91 al. 1 LP), le préposé n'exercera pas immédiatement la contrainte prévue par l'alinéa 2 de cette disposition, mais commencera par le dénoncer à l'autorité pour inobservation des règles de la procédure de poursuite pour dettes ou de faillite (art. 323 ch. 2 CP). Il ne délivrera un acte de défaut de biens que s'il est d'ores et déjà constant que l'enquête pénale n'amènera pas le débiteur à donner les renseignements voulus.

Se il debitore rifiuta di fornire le informazioni sul suo impiego che sono necessarie per pignorare eventualmente il suo salario (art. 91 cp. 1 LEF), l'ufficiale non eserciterà immediatamente